

Position zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

Statkraft unterstützt das Anliegen des Gesetzentwurfs. Eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur ist nicht zuletzt zur Durchführung von Energiewende-Vorhaben entscheidend. Der Energiesektor hat demonstriert, dass Erleichterungen bei Planung und Genehmigung erhebliche Investitionsdynamik auslösen können. Der Gesetzentwurf diskriminiert jedoch Energiewende-Projekte gegenüber Verkehrs-Infrastrukturvorhaben, sodass die errungenen Erfolge wieder in Frage gestellt werden.

Hintergrund

Am 26. Februar fand die 1. Lesung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes im Deutschen Bundestag statt. Im Fokus des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes steht die Beschleunigung und Vereinfachung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Ein Aspekt ist jedoch auch für Energievorhaben von besonderer Relevanz. Konkret geht um den neu einzuführenden § 15 Abs. 6a des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 10, Nr. 1 des Gesetzentwurfes, [BT-Drucksache 21/4099](#), S. 29 f.). Darin wird geregelt, dass künftig Ersatzgeldzahlungen an das Bundesumweltministerium gleichrangig zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen sollen. Dies soll gelten für

- verkehrliche Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz, die per Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse stehen, sowie
- aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierte Vorhaben.

Konkret genannt werden Schienenwege, Fern- und Wasserstraßen sowie Telekommunikationsleitungen. Die vorgesehene Gleichrangigkeit gilt damit für alle Projekte im überragenden öffentlichen Interesse - außer für Energievorhaben (Erneuerbare-Energien, Strom-Gas- und Wasserstoffleitungen, LNG-Terminals, CCS-Anlagen etc.). Dies stellt einen Rückschritt gegenüber dem Referentenentwurf dar, den das Bundesverkehrsministerium in der Länder- und Verbändeanhörung zur Konsultation gestellt hatte. Dort war die erwähnte Gleichrangigkeit noch für sämtliche Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse vorgesehen.

Beschleunigung für alle Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse

Die Einschränkung im Kabinettsentwurf ist aus unserer Sicht weder begründet noch sinnvoll, im Gegenteil:

1. **Schwierige Flächensuche:** Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse sollen möglichst schnell umgesetzt werden – das gilt insbesondere auch für Energieinfrastrukturprojekte. Zweifellos ist es notwendig, Eingriffe in die Natur auszugleichen. Die Suche nach den dafür notwendigen Flächen ist aber zunehmend schwierig und zeitraubend. Der beschleunigende Effekt vieler sinnvoller Gesetze, z. B. der Umsetzung der RED III, wird dadurch spürbar gedämpft.
2. **Verbesserung des ökologischen Wertes von Ausgleichsmaßnahmen:** Indem Flächen verstärkt durch einen zentralen Akteur für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden steigt der Nutzen dieser Maßnahmen. Größere zusammenhängende Gebiete bieten einen höheren ökologischen Mehrwert als viele verstreute Kleinflächen. Der Ausgleich wird dadurch deutlich effektiver.
3. **Bedenklicher Präzedenzfall:** Das überragende öffentliche Interesse hat sich in der Praxis als sehr wirksames Instrument erwiesen, um Verfahren zu beschleunigen. Mit dem Vorschlag der Bundesregierung würden jedoch ein überragendes öffentliches Interesse erster und zweiter Klasse entstehen, ohne dass es eine sachlich stichhaltige Begründung für die Ungleichbehandlung gäbe. Die Signalwirkung gegenüber Behörden und Gerichte wird dadurch verwässert, wenn der Gesetzgeber willkürliche Unterscheidungen zwischen diesen Projekten schafft.

Diesen Umstand haben auch die Bundesländer beklagt. Sie fordern in der Stellungnahme des Bundesrates dazu auf, die Diskriminierung von Energie-Infrastrukturvorhaben zu beseitigen (BR-Drucksache 780/25, Ziffern 60 und 62, S. 48 ff.). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dieses Defizit bereits eingeräumt und für das parlamentarische Verfahren entsprechende Vorschläge angekündigt (BT-Drucksache 21/4301; Zu Ziffer 60 und Zu Ziffer 62; S. 11f.).

Statkraft würde es sehr begrüßen, wenn der Deutsche Bundestag die Vorschläge des Bundesrates aufgreift und auch bei **Energieinfrastruktur-Projekten die Gleichrangigkeit der Ersatzgeldzahlung vorsieht**. Die entsprechenden Formulierungsvorschläge sind in der Bundesrat-Stellungnahme enthalten.

Über uns

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas. Statkraft ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt rund 6.500 Mitarbeitende in 20 Ländern.

Kontakt

Claudia Gellert

Head of Political Affairs Germany
Claudia.gellert@statkraft.com

Michael Koch

Manager Political Affairs
Michael.koch@statkraft.com